Bebauungsplan "Himmelkron -Lanzendorf" Gemeinde Himmelkron

Projekt

GEMEINDE HIMMELKRON

3. Änderung des

Bebauungsplans mit Grünordnungsplan

"Himmelkron - Lanzendorf"

Darstellung

Planteil A M 1:1000

"Zeichnerische Festsetzungen"

Fassung vom 10.09.2002

Grünplanung

Wolfgang Ph. M. Sack Dipl.-Ing. (FH)

Landschaftsarchitekt

Bahnhofstr. 29, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/2208775 Fax 0921/2208707

Entwurf



BAYERISCHE LANDESSIEDLUNG GmbH

Zweigstelle Bayreuth

Bahnhofstr. 29, 95444 Bayreuth

BLS Tel. 0921/7842-0, Fax 0921/7842-20

Gesonderte Bestandteile des Bebauungsplanes "Himmelkron - Lanzendorf" sind:

- Planteil B "Textl.Festsetzungen" i.d.F.vom 10.09.2002
- die Begründung vom 11.07.2000
- die Begründung zur 3. Änderung vom 10.09.2002

Die Gemeinde Himmelkron erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

1.1

WA

Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

Allgemeines Wohngebiet

nach § 4 BauNVO.

1.2



Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

Mischgebiet nach § 6 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 0,4

Grundflächenzahl als Höchstmaß: z. B. 0,4

gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO

2.2 (0,8

Geschoßflächenzahl als Höchstmaß: z. b. 0,8

gem. §§ 16, 17 und 20 BauNVO

II = E+D	z.B. max. zuläss das zweite Gesc liegen muß; gem	ichoße als Höchstmaß: ig sind 2 Vollgeschoße, wobei choß im Dachgeschoß n. § 16 und 20 (1) BauNVO, en Ausweisungen in hablonen
III =U+E+D	z.B. max. zuläss das erste Gesch dritte Geschoß i gem. § 16 und 2	en Ausweisungen in
0	offene Bauweise	nach § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	
Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Geschoße
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise	Dachform: SD (Satteldach) PD (Pultdach)
	Bauweise, Baugrenzer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22	z.B. max. zuläss das zweite Gesch liegen muß; gem entsprechend de den Nutzungssch III =U+E+D Zahl der Vollges z.B. max. zuläss das erste Gesch dritte Geschoß in gem. § 16 und 2 entsprechend de den Nutzungssch Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) o offene Bauweise Baugrenze Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl

4.	Flächen für den Gemei (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 Bau		
4.1		Flächen für den Gemeinbedarf	1
	•••••	Zweckbestimmung:	
	+	Kirchen / Kirchliche Einrichtungen	
5.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 Ba	auGB)	
5.1		öffentliche Verkehrsfläche	
5.2		Straßenbegrenzungslinie	
5.3		Gehwege	
6.	Flächen für Versorgung	gsanlagen	
6.1		Flächen für Versorgungsanlagen	
		Zweckbestimmung:	
6.2	•	Trafostation	

7.	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §	§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 BauGB)
7.1		öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:
7.2	Θ	Spielplatz
7.3		Sukzessionsfläche
8.	Hochwasserschutz un	lächen für die Wasserwirtschaft, den nd die Regelung des Wasserabflusses 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
8.1		Wasserfläche
8.2	R	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9.1		Pflanzgebot für Einzelbäume ohne Standortbindung
9.2	•	Pflanzgebot für Einzelbäume mit Standortbindung
9.3	000000	Pflanzgebot für Heckengehölze
9.4	•	zu erhaltende Bäume
9.5	000,000	zu erhaltende Heckengehölze

10. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

10.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
10.2	15.50	Maßangabe in Meter
10.3	↔	einzuhaltende Firstrichtung, Abweichungen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung um exakt 90° sind zugelassen
10.4	^^^	Bauverbotszone, 20 m
10.5		Baubeschränkungszone, 40 m
10.6		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Städtebauliche Gestaltung

Bauliche Gestaltung

1.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Als Dachform sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig. Als Dacheindeckung sind Tonziegel und Betondachsteine in roter, rotbrauner, anthrazit, dunkelgrauer und schwarzer Farbe zulässig. Innerhalb der "Germeinbedarfsfläche Kirche" sind zudem Pultdächer mit einer Neigung von 25° bis 45° und Blecheindeckung zulässig.

1.2 Gebäudesockel

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf die natürliche Geländeoberfläche bergseits nicht um mehr als 0,50 m überschreiten. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung sind bis max. 1m zulässig.

1.3 Zulässiger Kniestock und Dachüberstände

Der Kniestock - gemessen von OK Fertigfußboden DG bis UK Sparren an der Außenkante – darf:

- bei 38° 45° Dachneigung eine Höhe von 0,50 m
- ab 45° Dachneigung eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

Die Dachüberstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- an der Traufe

max. 1,00 m

1.4 Dachbelichtung

Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3 m zulässig – wobei die Gesamtlänge aller Gauben max. 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten darf..

1.5 Äußere Gestaltung

Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein: Naturholzverkleidung senkrecht, Putz in gedeckten Farbtönen. Wände in auffallenden Mustern (z.B. Zyklopenmauerwerk) und grellen Farben sind nicht zulässig. Sichtbeton ist in Form von Stürzen, Säulen und sonstigen untergeordneten Bauteilen zulässig. Blockbohlenbauweise ist nicht zugelassen.

KNIESTOCKHÖHE

1.6 Gebäudestellung Die eingetragene Hauptfirstrichtung muß eingehalten werden. Abweichungen von der festgelegten Hauptfirstrichtung um exakt 90° sind zugelassen. Die Abstandsflächen sind gemäß den Vorschriften der Bayer. Bauordnung einzuhalten.

Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude

- 2.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig; nicht zulässig sind jedoch Grenzbebauungen zum öffentlichen Straßenraum. Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind zu beachten. Die Errichtung von Stellplätzen ist an geeigneter Stelle auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2.2 Pro Wohneinheit sind auf dem privaten Baugrundstück 2 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen mit mind. 5 m Länge wird als Stellplatz anerkannt.
- 2.3 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,0 m aufweisen. Es ist sicherzustellen, daß der Stauraum nicht von Einfriedungen und Toren eingeschränkt werden kann.
- 2.4 Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach, Dachneigung mind. 30°, auszuführen und in Farbe und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdachgaragen sind nicht zulässig. Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.
- 2.5 Bei Grenzbebauung müssen Garagen und Nebengebäude benachbarter Grundstücke in einheitlicher Form und Gestaltung zur Ausführung kommen. Der Nachbauende hat sich in Form und Gestaltung an den Zuerstbauenden anzupassen.

II. Grünordnung

Einfriedungen

1.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind Holzlattenzäune (Staketenzäune) mit einer Höhe von max. 1,20 m über OK Straße bzw. natürliches Gelände zulässig. Empfohlen werden sockellose Einfriedungen. Sollten Sockelmauern errichtet werden, so darf deren Höhe 30 cm nicht überschreiten (max. Endhöhe von Zaun einschl. Sockel ist 1,50 m). Tore und Türen innerhalb der Einfriedungen an der Grundstücksgrenze dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

Einfriedungen zwischen den Privatgrundstücken und zur Landschaft hin sollten in transparenter Form (z.B. Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,00 m mit Laubholzhecken) gehalten werden (s. auch 2.6). Mauern und durchgehende Sockel sind zur Erhaltung der durchgängigen Passierbarkeit für Kleintiere zu vermeiden.

Grünordnung

2.1 Vegetationsschutz

2.1.1 Bestandserhaltung (s. auch Landschaftsplan)

Der Vegetationsbestand ist soweit im Plan dargestellt, unbedingt zu erhalten (s. A Festsetzungen durch Zeichen A 9.4 u. 9.5). Veränderungen (Schnittoder Rodungsmaßnahmen) sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kulmbach) abzustimmen.

2.1.2 Schutzmaßnahmen

Während der gesamten Bauphase sind die vorhandenen Bäume und Strauchgruppen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten (Mindestabstand: 5 m nach allen Seiten). Die DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsmaßnahmen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

2.2 Pflanzarbeiten (Eingrünung)

2.2.1 Generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke

Je 200 m² Grundstücksfläche ist – wenn nicht bereits vorhanden – ein einheimischer Laubbaum, bzw. Obstbaum - Hochstamm zu pflanzen. Vorgegebene Standortbindungen der Bäume (s. A Festsetzungen durch Zeichen A 9.1) sind einzuhalten.

Je 50 m² Grundstücksfläche ist – wenn nicht bereits vorhanden – ein einheimischer Strauch zu pflanzen. Vorgegebene Standortbindungen der Sträucher (s. A Festsetzungen durch Zeichen A 9.3) sind einzuhalten.

Zur ortsgerechten Eingrünung sind entlang der ursprünglichen Rangen und den jetzigen Grenzen die für das Weißmaintal typischen Heckenzeilen (vgl. Biotop -Nr. 144.01 unterhalb der Frankenfarm) anzupflanzen.

2.2.2 Ortsrand (vgl. Landschaftsplan).

Die privaten Grundstücksgrenzen am südlichen Ortsrand sind mit einer wildwachsenden Baum- und Strauchhhecke (s. 2.6.1/2.6.2/2.6.4) einzugrünen.

Der öffentliche Grünstreifen an der östlichen Grenze ist mit einer 2 – 3 reihigen, gut strukturierten Hecke aus standortgerechten heimischen Wildsträuchern (s. 2.6.4) zu bepflanzen. Im Abstand von ca. 15 m ist ein Laubbaum (s. 2.6.1 u. 2.6.2) zu setzen.

Für die südliche öffentliche Grünfläche mit Regenrückhalteteich und Spielplatz gelten die angegebenen zeichnerischen Festsetzungen, es wird jedoch die Ausarbeitung eines detaillierten Gestaltungsplanes empfohlen.

2.2.3 Begrünung Straßenbereich

Für die straßenbegleitenden öffentlichen Grünstreifen sind Baumpflanzungen mit der angegebenen Standortbindung (A 9.2) durchzuführen (Baumarten u. Mindestgrößen s. 2.6.3). Die empfohlenen Baumarten sind gemischt zu verwenden.

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche, insbesondere bei den Nebenstraßen ohne öffentlichen Grünstreifen, ist auf privatem Grund im Abstand von ca. 10 - 15 m ein Laubbaum (s. 2.6.2 u.2.6.3) zu setzen und zu unterhalten.

2.2.4 Fassadenbegrünung

Fensterlose Fassaden oder vertikale Flächen ab 4 m Breite sollten in geeigneter Lage flächig begrünt werden (s. 2.6.5). Für Rank - und Schlingpflanzen sind im Bedarfsfall Kletterhilfen vorzusehen.

2.2.5 Öffentliche Wiesen sind mit Ausnahme des Spielplatzes extensiv zu unterhalten (2-Mähgänge pro Jahr und keine Düngung).

2.2.6 Bahndamm

Ein ca. 5 m breiter Streifen entlang des Bahndammes ist oberbodenfrei (nährstoffarm) der Sukzession zu überlassen.

2.3 Bodenarbeit

Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Auf privaten Baugrundstücken sind Abgrabungen und Aufschüttungen, die größer als 1,00 m sind, nicht zulässig.

2.4 Flächenbefestigung

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. wassergebundene Decke, Sickerpflaster, Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und Rasenpflaster mit großem Fugenanteil) herzustellen.

Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonie-

rung sind zu vermeiden (gemäß §9(1) Nr.2 BauGB).

2.5 Oberflächenentwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und wenig befahrbaren Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B.:

- Rückhaltebecken (Zisternen) zur Brauchwassernutzung
- Sickerschächte
- Sickermulden (Rigolenversickerung)

auf dem Grundstück zurückzuhalten. Das überschüssige Oberflächenwasser ist über das geplante Trennsystem in das Regenrückhaltebecken zu leiten.

2.6 Pflanzenauswahl und Pflanzgrößen

Es ist eine standortgerechte heimische Vegetation entsprechend folgender Liste anzusiedeln:

2.6.1 Baumarten I. Ordnung (großkronige Laubbäume):

Mindestgröße: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x v. STU 12-14 cm

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

Alnus glutinosa Rot-Erle (nur für feuchte Bereiche)

Betula pendula Sand-Birke
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stiel-Eiche

Salix alba Silber-Weide (nur für feuchte Bereiche)

Tilia cordata Winter-Linde Ulmus carpinifolia Feld-Ulme

2.6.2 Baumarten II. und III. Ordnung (kleinkronige Laubbäume):

Mindestgröße: Hochstamm oder Stammbusch, 2 x v. STU 12-14 cm

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus comunis Holz-Birne
Salix caprea Sal-Weide
Sorbus aucuparia Eberesche

Obstbaum Hochstämme bzw. Halbstämme

2.6.3 Laubbäume zur Straßenbepflanzung:

Mindestgröße: Hochstamm 20 - 25 cm Stammumfang

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

2.6.4 Sträucher:

Mindestgröße: 2 x v., 60/100 cm

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Schlehe

Prunus spinosa

Wild- und Strauchrosen Rosa spec.

Rosa pimpinellifolia

- Rosa gallica Rosa canina Rosa rubiginosa - Rosa centifolia

Salix aurita Ohr-Weide Sal-Weide Salix caprea Grau-Weide Salix cinerea

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben-Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Rubus fruticosus Gemeine Brombeere (zur Ergänzung) Rubus idaeus Gemeine Himbeere (zur Ergänzung)

2.6.5 Kletterpflanzen:

Clematis i.Sorten Waldrebe (benötigt Kletterhilfe) Euonymus fortunei i. Sorten Kriechender Spindelstrauch

Hedera helix Gemeiner Efeu (Bodendecker u. Fassaden-

kletterpflanze)

Humulus lupulus Hopfen (benötigt Kletterhilfe) Lonicera i. Sorten Geißblatt (benötigt Kletterhilfe)

Parthenocissus quinquef. Wilder Wein (Fassadenkletterpflanze)

Rosa i. Sorten Kletterrosen

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei den ergänzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtzahl der Pflanzen je Grundstück darf 20% nicht übersteigen, wobei heimische Nadelgehölze vorzuziehen sind (z.B. Gemeine Fichte - Picea abies, Weißtanne - Abies alba, Lärche - Larix decidua).

Eine Einfriedung mit fremdländischen Nadelgehölzen (Exoten) wie z.B. Thujien oder Scheinzypressen ist nicht zulässig (s. auch 1.1)

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer (private und öffentliche Flächen) ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände ein-2.7 zuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe = mind. 50 cm Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe = mind. 2,0 m Abstand von der Grenze C. HINWEISE 1. 425 Flurstücksnummer 2. bestehende Grundstücksgrenze Vorschlag zur Neuparzellierung 3. vorgesehene Aufhebung von 4. Grundstücksgrenzen 5. bestehende Gebäude 6. Alle genannten Maße sind reine Verkehrsbreiten. Randflächen, Stützmauern, Böschungen und Rückenstützen haben die Anliegergrundstücke zu dulden. 7. Antennenanlagen Parabolantennen sind nach der Verlegung von Breitbandkabeln im Baugebiet nicht zulässig. Freileitungen zur Versorgung des Baugebietes (Elektrizität, Telekommunika-8. tion) sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig. B amtlich kartiertes Biotop 144.01

- Bei Stichstraßen müssen die Entsorgungscontainer zur Abfallbeseitigung gegebenenfalls bis zur nächsten Kreuzung gebracht werden.
- 11. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken k\u00f6nnen und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gef\u00e4hrden, d\u00fcrfen nicht errichtet werden. Hierbei gen\u00fcgt bereits eine abstrakte Gef\u00e4hrdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf \u00a7 33 StVO wird verwiesen.
- Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, daß
 der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 und der AS Bad Berneck nicht geblendet wird.
- 13. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärmoder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Die anstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau der alten Trasse der BAB A9 bleiben hiervon unberührt.
- Die westlich angrenzenden Flurnummern 501/2 und 502 werden landwirtschaftlich genutzt. Auf die möglicherweise auftretenden Emissionen wird hingewiesen.
- Auf den derzeitigen Eisenbahnbetrieb der Bahnlinie Neuenmarkt-Wirsberg und auf die damit verbundenen möglichen Emissionen wird hingewiesen.
- Auf die bestehende und weiterhin zu duldende gastronomische und gewerbliche Nutzung der Gebäude der Frankenfarm Direktvermarktungs GmbH wird hingewiesen.

17.

freizuhaltende Sichtfläche

BAYERISCHE LANDESSIEDLUNG GmbH Zweigstelle Bayreuth

10.09.2002 Str./Hä.

Ì	n	. 1	1	F	R	F	Δ	L	IF	Ç	F	N	121	1	F	P	1/	۱	E	D	L	1	
١	u		v.	100	n	4	$\overline{}$		ы	•		ľ		v	1100		IV	н	100	$\overline{}$		•	_

- Der Gemeinderat Himmelkron hat in der Sitzung vom 30.06.1998 die Austellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 01.07.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2000 bis 22.05.2000 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 20.04.2000 bis 22.05.2000 beteiligt.
- Der Gemeinderat Himmelkron hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.07.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.07.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Him	melkron, den
	Krainhöfner, 1. Bürgermeister
5.	Die Gemeinde Himmelkron hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
6.	Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der	Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Him	melkron, den Krainhöfner, 1. Bürgermeister

- Der Bauauschuss der Gemeinde Himmelkron hat am 10.09.2002 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.09.2002 wurde mit der Begründung gemäß 3 Abs. 2 in der Zeit vom 21.10.2002 bis einschl. 22.11.2002 öffentlich ausgelegt. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß 13 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen abzugeben.
- Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.